

Ausnahmetarife.

Mit Gültigkeit vom 19. November bis einschließlich 18. Dezember 1915 wird der Ausnahmetarif Nr. 21 für frische Kartoffeln dahin geändert, daß für frische Kartoffeln (10t.) a) auf alle Entfernungen über 750km der Frachtsatz der Kilometeraristabelle, b) für 750km (100m für 10t.) unverändert erhoben wird. Diese Tarifmaßnahme gilt zunächst für den Bereich der norddeutschen Staats- und anschließenden Privatbahnen. — Zu einem Antrage auf Ermäßigung der Eisenbahnfrachten für Reis- und Gemüsekonserven haben sich die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin gutachtlich dahin geäußert, daß die Höhe der Frachtkosten bei diesen jetzt im Preise so gestiegenen Waren keine große Rolle spiele. Von einer Frachtherabsetzung könnte kaum eine Preisverbilligung im Kleinverkehr erwartet werden. Auch die Einfuhr aus dem neutralen Auslande werde durch die Höhe der Frachtkosten in keiner Weise behindert werden. Im vorliegenden Falle würde der Allgemeinheit durch Vermeidung von Einnahmeausfällen im Eisenbahnverkehr mehr gedient sein als durch eine Frachtermäßigung, die dem Verbraucher nicht fühlbar werden dürfte. — Der von der Eisenbahn eingeführte neue Ausnahmetarif für Futtermittel des Spezialtarifs tritt mit dem 22. November d. J. in Kraft.